

Stellungnahme der CDU-Fraktion  
Nachtrag Abfuhr Erdmaterial Hochbehälter Vogelsang  
Sitzung vom 29.06.2023 - TOP Ö8

*Es gilt das gesprochene Wort*

Zu entscheiden ist über einen Nachtrag i.H.v. 443.337,30 € netto.

Das Positive vorweg: Da Wasserlieferung umsatzsteuerpflichtig ist, kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer zurückgeholt werden und ist damit vernachlässigbar.

Im Weiteren handelt es sich jedoch um eine höchst unerfreuliche Vorlage. Denn bei genauer Betrachtung fallen weitere Kosten auf, die nicht notwendig erscheinen, wie etwa das Zwischenlager Häusler mit ca. 210.000 € -- gegenüber den veranschlagten Kosten auch schon 1/3 mehr. Es kann nicht erwartet werden, dass der Vorgang mit einem Nachtrag in dieser Größenordnung (mehr als 10% der prognostizierten Endsumme ohne diese Position) vom GR abgenickt wird. Misstrauen hat vor allem erweckt, dass schon in der BUA-Sitzung einige Tatsachen erst auf mehrere Nachfragen hin aufgedeckt worden sind. Daher wurde vom BUA keine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Der Punkt ist in unserer Fraktionssitzung - wie dies vermutlich auch für die anderen Fraktionen gilt - ausführlich beraten worden. Es haben sich weitere Fragen gestellt, die nach unserer Auffassung der Aufklärung bedürfen.

Fragen:

1. Wieso wurde die mangelnde Verdichtungsfähigkeit im Falle der Durchnässung nicht schon von vornherein erkannt und berücksichtigt?
2. Wieso wurde das Material nicht gegen Nässe geschützt?
3. Wann fiel die Problematik erstmals auf?
4. Durch wen wurde die Entsorgung und zu welchem Zeitpunkt angeordnet?
5. Wohin ging das Material?
6. Liegen Nachweise über die Beprobung bei Annahme der Entsorgungsstelle vor?
7. Welche Kostenverschiebungen gab es aufgrund der anderweitigen Vorgehensweise bei der Verfüllung?
8. Wurden bereits von Seiten der Verwaltung mögliche Schadensersatzansprüche geprüft, ggf. unter welchen Gesichtspunkten, gegen wen und mit welchem Ergebnis?
9. Welche Kosten hätten bei umsichtiger Planung und Vorgehensweise eingespart werden können?

Gründe die für diese Aufklärung sprechen, sind:

1. Bürger:innen müssen letztlich für die Kosten durch Verteuerung des Wassergeldes einstehen; dies kann nur dann verantwortet werden, wenn keine Schadloshaltung möglich ist.

2. Die beträchtlichen Kosten für die Planungsleistungen (im oberen 6-stelligen Bereich) lassen eine umfassende Vorsorge erwarten; die Anmerkung sei erlaubt, dass eine schlechte Witterung im Herbst/Winter nicht als überraschend bezeichnet werden kann.
3. Die späte Information - immerhin war dies ja schon im Jahr 2022 bekannt - bei schon erfolgter Vernichtung des Materials, erweckt den Eindruck, dass man Beweismaterial rechtzeitig vernichten wollte.
4. Wie schon im BUA bleibt der Vorwurf wenig kreativer Vorgehensweise bezüglich der Verwendung des Materials aufrechterhalten, bis das Gegenteil erwiesen ist.

**Daher beantragen wir:**

1. Der Nachtrag wird mit der Einschränkung genehmigt, dass die Auszahlung nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen darf, soweit mit Fa. Schleith im Hinblick auf nachfolgende Punkte 2-4 kein Einvernehmen über einen Zahlungsaufschub bis zum Abschluss, alternativ eine Hinterlegung oder andere Form der Sicherheitsleistung hergestellt werden kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderlichenfalls nach Vorklärung der Beweiserheblichkeit durch Beiziehung eines Sachverständigen, ein (gerichtliches) selbstständiges Beweisverfahren einzuleiten zu der Behauptung, dass bei Beachtung der äußeren Bedingungen das zwischengelagerte Material wieder hätte eingebaut werden können, wobei hier insbesondere Planung, Bauleitung und ausführende Unternehmen als Verantwortungsträger in Frage kommen.
3. Zugleich ist zu klären, ob eine anderweitige Verwendung des Materials statt der kostenintensiven Vernichtung in Frage gekommen wäre.
4. Es ist ein umfassende Schadensermittlung durchzuführen, nämlich:
  - a. die Kosten der anderweitigen Verfüllung sind den kalkulierten Kosten der Verfüllung mit dem nun entsorgten Material (ggf. unter Berücksichtigung gestiegener und auszuweisender Baukosten) gegenüberzustellen.
  - b. Ermittlung der Kosten, die eingespart hätten werden können, wenn die Wiedereinbaubarkeit des zwischengelagerten Materials von vornherein ausgeschlossen worden wäre.
5. Der Gemeinderat ist zeitnah über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

*Dieter Meier, 29.06.2023*